Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7228**

14. Wahlperiode 24. 10. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Zweites Vermögensrechtsergänzungsgesetz – 2. VermRErgG)

A. Problem und Ziel

Bei der Durchführung der vermögensrechtlichen Verfahren hat sich gezeigt, dass die gesetzlichen Regelungen zum Teil missverständlich formuliert sind; hier sollen Klarstellungen erfolgen. Außerdem können die geltenden Regelungen in Ausnahmekonstellationen zu unbilligen Ergebnissen führen; hier sollen gerechtere Lösungen ermöglicht werden.

B. Lösung

1. Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG)

a) Änderung des § 2 Abs. 1 VermG

Nach § 1 Abs. 2 VermG Berechtigte haben wegen der Erbausschlagung im Hinblick auf Vermögensschädigungen, die der Erblasser erlitten hat, keine vermögensrechtlichen Ansprüche, weil sie insoweit infolge der Erbausschlagung keine Rechtsnachfolger geworden sind. Dieses Ergebnis erscheint unbillig. Nach der Intention des Gesetzes bescheinigt das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen mit dem Rückübertragungsbescheid nach § 1 Abs. 2 VermG, dass der Berechtigte mit der Folge der Begründung von Wiedergutmachungsansprüchen in einer Art Nötigungssituation (so genannte „kalte Enteignung“) die Erbschaft ausgeschlagen hat. Des Weiteren bescheinigt es, dass kein nachfolgender privater Erbe die Erbschaft angetreten hat, weil Ansprüche nach § 1 Abs. 2 VermG nur bestehen, wenn auf Grund der Erbausschlagung Volkseigentum begründet worden ist. Somit wird auch keine andere Privatperson aus einer etwaigen Berechtigtenstellung verdrängt, wenn der Ausschlagende in Zukunft in diesen Fällen als Rechtsnachfolger im Sinne des Vermögensgesetzes behandelt wird. Außerhalb der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz und seinen Folgegesetzen soll es hingegen bei den Folgen der früheren Erbausschlagung bleiben.

b) Änderung des § 3 Abs. 1 VermG

Für die Praxis ist zu klären, wie das Erfordernis „mehr als den fünften Teil der Anteile“ zu verstehen ist, wenn Beteiligungen bei einem Berechtigten zusammentreffen. War ein Berechtigter beziehungsweise sein Rechtsvorgänger an mehreren Mutterunternehmen beteiligt, von denen einzelne nicht über mehr als den fünften Teil der Anteile an dem Tochterunternehmen verfügten, so könnte man allein auf Grund des Wortlauts der Vorschrift zu dem Schluss kommen,

dass insoweit ein Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum ausgeschlossen ist. Dies steht aber mit dem Sinn und Zweck der 20 %-Regelung, die im Wesentlichen die Berücksichtigung von Bagatellbeteiligungen ausschließen will, um eine Erschwerung des Grundstücksverkehrs zu vermeiden, nicht im Einklang. Es soll deshalb klargestellt werden, dass Anteile an verschiedenen Mutterunternehmen zu addieren sind, wenn sie heute in einer Hand zusammenfallen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll dies aber nur dann gelten, wenn der Antragsteller ohnehin bereits Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum an dem konkreten Vermögenswert hat, entweder weil er zusätzlich eine unmittelbare Beteiligung verloren hat oder weil eines der Beteiligungsunternehmen Anteile von mehr als 20 % an dem Tochterunternehmen hatte. So wird verhindert, dass ein bislang vermeintlich nicht restitutionsbelasteter Vermögenswert durch die Gesetzesänderung restitutionsbelastet wird.

c) Änderung des § 4 Abs. 1 VermG

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VermG ist eine Teilrestitution ausgeschlossen, wenn diese rechtlich nicht möglich ist. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich der Fall, wenn die zurückzugebende Fläche für den Alteigentümer ohne Inanspruchnahme eines Notwegerechts nach § 917 BGB nicht nutzbar wäre, weil ein Zugang zum öffentlichen Verkehrswegenetz fehlt. Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz sieht für entsprechende Sachverhaltskonstellationen in § 27 eine Regelung vor, die zu einem gerechteren Interessenausgleich führt. Hierauf soll Bezug genommen werden.

d) Änderungen des § 6 Abs. 6a Satz 4 und 5 VermG

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, die durch das Vermögensrechtsergänzungsgesetz vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382) erforderlich geworden sind.

e) Änderungen der §§ 7, 7a VermG

Die Neuregelungen enthalten Klarstellungen, die im Wesentlichen die Rückzahlung von Gegenleistungen und Entschädigungen betreffen, die der Rückübertragungsberechtigte aus Anlass seines Vermögensverlustes erhalten hat. Außerdem soll der Anspruch des Berechtigten gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 VermG auf Herausgabe gezogener Nutzungen aus Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnissen auf die Fälle erstreckt werden, in denen er das Eigentum an dem Vermögenswert im Wege eines Investitionsvorrangverfahrens erlangt hat.

f) Änderung des § 31 Abs. 1c VermG

Nach bisher geltendem Recht ist die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins gebührenfrei, wenn der Berechtigte Ansprüche nach § 1 Abs. 6 VermG (NS-Verfolgung) geltend macht. Zukünftig soll ein Erbschein, der für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche benötigt wird, generell gebührenfrei sein.

2. Entschädigungsgesetz (EntschG)

a) Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 5 EntschG

Entschädigungen und Ausgleichsleistungen werden im Grundsatz durch die Zuteilung von übertragbaren Schuldverschreibungen gewährt, die erst ab dem Jahr 2004 fällig werden. Ansprüche auf Herausgabe einer Gegenleistung nach § 7a Abs. 1 VermG werden indes durch Geldleistung erfüllt. Bei Ansprüchen nach § 7a Abs. 3b VermG handelt es sich um ein Surrogat des Anspruches auf Herausgabe einer Gegenleistung, so dass es der Billigkeit entspricht, auch diesen Anspruch nach Bestandskraft des Bescheides durch Geldleistung zu erfüllen.

b) Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EntschG

Die geltende Regelung führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Verzerrungen bei der Ermittlung des für die Entschädigungsbemessung maßgeblichen Reinvermögens des zu entschädigenden Unternehmens, die durch die Neuregelung beseitigt werden.

c) Änderung des § 4 Abs. 4 EntschG

Die missverständliche Regelung des § 4 Abs. 4 EntschG wird klargestellt.

d) Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschG

Bei der Aufhebung von Zwangsaussiedlungen aus den ehemaligen Grenzgebieten der DDR werden in größerem Umfang Vermögensgegenstände stillgelegter Unternehmen nach § 6 Abs. 6a VermG an die Betroffenen zurückgegeben. Diese haben in einem solchen Fall bereits zum Zeitpunkt der Rückgabe von Vermögensgegenständen gemäß § 6 Abs. 6a Satz 1 zweiter Halbsatz VermG eine erhaltene Gegenleistung zurückzuzahlen und zwar gemäß § 2 Abs. 4 Satz 8 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes an den Entschädigungsfonds und nicht an den Verfügungsberechtigten. Die Klarstellung ist erforderlich, um eine doppelte Anrechnung erhaltener Gegenleistungen der Betroffenen auszuschließen.

e) Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 EntschG

Mit der Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 EntschG werden Unklarheiten bei der Abführung von Beträgen sowie von nicht beanspruchten ehemals staatlich verwalteten Vermögensgegenständen an den Entschädigungsfonds beseitigt.

3. Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG)

Die Neuregelung begünstigt Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 VermG, die auf Grund ihrer Erbausschlagung im Hinblick auf andere Vermögensschädigungen, die der Erblasser auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erlitten hat, bislang keine Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz erhalten haben und die nun insoweit als berechtigt gelten.

4. NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)

a) Änderung des § 2 Satz 3 NS-VEntschG

Hat der nach dem Entschädigungsgesetz oder dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz Entschädigungsberechtigte nach § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG einen noch vorhandenen Unternehmensgegenstand (zum Beispiel ein Grundstück) zurückübertragen bekommen, so qualifiziert § 4 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes diese Leistung als eine auf die Entschädigung für das gesamte Unternehmen anzurechnende Vorabentschädigung. Die Regelung findet auf die Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz über die Verweisung in dessen § 2 Satz 3 entsprechende Anwendung. Die Neuregelung stellt klar, dass die Anrechnung auch für Ansprüche nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ff. VermG (Einräumung von Bruchteilseigentum) gelten muss.

b) Änderung des § 4 NS-VEntschG

Es soll eine mögliche Flexibilisierung im Rahmen von Reformüberlegungen zur Aufbauorganisation der Bundesfinanzverwaltung frühzeitig vorbereitet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auf den Bund zukommende Belastungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden insgesamt voraussichtlich nicht zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts führen. Es wird zwar zum Teil die Rechtslage für die nach dem Vermögensgesetz oder dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz Berechtigten verbessert, wodurch Mehrbelastungen auf den Entschädigungsfonds oder den Treuhandnachfolgebereich zukommen können. Diese betreffen aber nur eine geringere Zahl von Berechtigten, so dass die möglichen Mehrbelastungen gering bleiben. Auf der anderen Seite wird durch gesetzliche Klarstellungen verhindert, dass ungerechtfertigt hohe Entschädigungen an die Berechtigten ausgezahlt werden, wodurch ein finanzieller Ausgleich erzielt werden dürfte. Außerdem wird durch gesetzliche Klarstellungen die Einnahmenseite des Entschädigungsfonds verbessert.

Auf Länder und Kommunen zukommende Belastungen:

Insbesondere auf die kommunalen Haushalte können im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen, die die Berechnung der Beträge betreffen, die an den Entschädigungsfonds abzuführen sind, Mehrbelastungen zukommen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Regelungen die Rechtslage lediglich klarstellen und keine völlig neue Rechtslage schaffen.

Neu ist die Einführung gebührenfreier gegenständlich beschränkter Erbscheine für alle vermögensrechtlichen Ansprüche. Dadurch können die Gebühreneinnahmen der Länder geringfügig verringert werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 24. Oktober 2001

022 (422) – 590 01 – Ve 62/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Zweites Vermögensrechtsergänzungsgesetz – 2. VermRErgG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Zweites Vermögensrechtsergänzungsgesetz – 2. VermRErgG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „als Rechtsnachfolger im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wer die Erbschaft unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ausgeschlagen hat.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

      „Macht der Berechtigte Ansprüche wegen der Entziehung von Anteilen an mehreren Beteiligungsunternehmen geltend, so sind die Anteile der Beteiligungsunternehmen am Kapital eines Unternehmens zusammenzufassen, wenn mindestens eines der Beteiligungsunternehmen mehr als den fünften Teil der Anteile, auf deren Berechnung § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes anzuwenden ist, am gezeichneten Kapital des Unternehmens besaß oder wenn dem Berechtigten zusätzlich Ansprüche wegen der Entziehung einer unmittelbaren Beteiligung an dem Unternehmen zustehen; dies gilt nicht, wenn in dem Verfahren eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung bereits erlassen worden ist, ohne dass die Anteile zusammengefasst wurden.“

   b) In dem neuen Satz 11 wird die Zahl 9 durch die Zahl 10 ersetzt.

   c) In dem neuen Satz 12 wird die Zahl 10 durch die Zahl 11 ersetzt.

3. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Die Rückübertragung eines durch Teilung entstandenen Grundstücks oder einer Teilfläche ist nicht allein deshalb unmöglich, weil die zur ordnungsgemäßen Nutzung des Grundstücks notwendige Verbindung zu einem öffentlichen Weg nicht vorhanden ist; in diesen Fällen gilt § 27 Abs. 2 und 3 Sachenrechtsbereinigungsgesetz entsprechend.“

4. § 6 Abs. 6a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 werden die Wörter „Satz 4“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.

   b) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 5“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Der Ersatzanspruch steht auch dann dem Entschädigungsfonds zu, wenn eine Gesellschaft verfügungsbefugt ist, die im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft oder der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben steht.“

   b) In Absatz 7 Satz 3 werden nach den Wörtern „des Eigentums“ folgende Wörter eingefügt:

      „oder, wenn der Berechtigte das Eigentum an dem Vermögenswert auf Grund eines Bescheides nach §§ 21 oder 21b des Investitionsvorranggesetzes erworben hat, mit der Bestandskraft des Bescheides über die Feststellung der Berechtigung.“

   c) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Eigentums“ die Wörter „oder der Feststellung der Berechtigung gemäß Absatz 7 Satz 3“ eingefügt.

6. § 7a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 4 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

      „dies gilt auch, wenn die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder eine in deren Eigentum stehende Gesellschaft gegenwärtig verfügungsbefugt ist und den zurückzuübertragenden Vermögenswert unentgeltlich erlangt hat.“

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Die Absätze 1 bis 3c sind auf Rückübertragungsansprüche nach § 6 nur anzuwenden, soweit § 8 der Unternehmensrückgabeverordnung oder § 6 Abs. 6a Satz 1 Halbsatz 2 keine davon abweichenden Regelungen treffen.“

7. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

      „(1c) Für die Erteilung eines Erbscheins gilt § 181 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes entsprechend.“

   b) Die bisherigen Absätze 1c und 1d werden Absätze 1d und 1e.

Artikel 2
Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 5 wird nach der Angabe „§ 7a Abs. 1“ die Angabe „und 3b“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „im Verhältnis 2 zu 1“ durch die Wörter „im Verhältnis 1 zu 1“ ersetzt.
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „Dieser ist um den Wert der nach § 6 Abs. 6a Satz 2 des Vermögensgesetzes übernommenen Schulden zu mindern.“

      bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

      „Steht dem Berechtigten auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung statt der Rückgabe einzelner Vermögenswerte nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes der Verkaufserlös oder der Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts zu, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „Dies gilt nicht, wenn die Gegenleistung an den Verfügungsberechtigten oder in den Fällen des § 2 Abs. 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes an den Entschädigungsfonds schon herausgegeben oder noch herauszugeben ist.“
4. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach den Wörtern „der 1,3fache“ werden die Wörter „vor der Schädigung zuletzt festgestellte“ eingefügt.
      bb) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:

      „Bei Grundstücken, für die ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) entrichtet worden ist, wird dieser dem Einheitswert hinzugerechnet. Ist der Abgeltungsbetrag nicht mehr bekannt, so ist der Einheitswert um ein Fünftel zu erhöhen;“
   b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Nicht beanspruchte Vermögenswerte sind auch die den nicht bekannten oder nicht auffindbaren Miteigentümern oder Miterben zustehenden Rechte.“

      bb) Das Semikolon am Ende der Nummer wird durch einen Punkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

      „Die §§ 1936, 1964 und 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 369 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) finden keine Anwendung;“

Artikel 3

Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Vermögensgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes

Das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

   „Hat der Berechtigte Bruchteilseigentum an einem Vermögensgegenstand, den anteiligen Verkehrswert oder eine entsprechende Beteiligung an einem Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Satz 4, 8 oder 9 des Vermögensgesetzes erlangt, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Eigentumserlangung abzüglich zu erstattender Kosten nach § 3 Abs. 1 Satz 10 des Vermögensgesetzes von der Entschädigung des Unternehmens abzuziehen, im Übrigen gelten § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 6 und § 4 Abs. 2 bis 4 des Entschädigungsgesetzes entsprechend; § 3 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die in der Zeit vom 15. September 1935 bis 8. Mai 1945 entstandenen Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben und die übrigen Verbindlichkeiten vorbehaltlich des Nachweises eines höheren verfolgungsbedingten Anteils mit der Hälfte ihres zum Zeitpunkt der Schädigung valutierenden Nennwertes abgezogen werden.“
2. In § 4 Satz 1 werden der den Satz abschließende Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt:

   „oder eine andere vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmende bundeseigene Stelle.“

Artikel 5

Neufassung des Vermögensgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Vermögensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bei dem Zweiten Vermögensrechtsergänzungsgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, das verschiedene Bereiche der so genannten „Offenen Vermögensfragen“ betrifft. Es will in der Praxis aufgetretene Unklarheiten des Gesetzestextes beseitigen und die Rechtslage für die Berechtigten in einzelnen Bereichen verbessern, ohne indes die bislang getroffenen Grundentscheidungen in Frage zu stellen. Im Einzelnen geht es um Änderungen

– des Vermögensgesetzes (Artikel 1),
– des Entschädigungsgesetzes (Artikel 2),
– des Ausgleichsleistungsgesetzes (Artikel 3) und
– des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (Artikel 4).

Hinzu kommen die Befugnis für das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium der Finanzen, die von den Änderungen betroffenen Gesetze in der neuen Fassung neu bekannt zu machen (Artikel 5) sowie eine Inkrafttretensregelung (Artikel 6).

Die – konkurrierende – Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 9 und Nr. 18 Grundgesetz (GG). Die vorgesehenen Regelungen sollen Gesetze ändern, für die die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) bereits festgestellt worden ist.

B. Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1

Es gibt Fälle, in denen nach § 1 Abs. 2 VermG Berechtigte wegen der Erbausschlagung im Hinblick auf andere Vermögensschädigungen, die der Erblasser erlitten hat, bislang keine Anspruchsberechtigung hatten, weil sie insoweit infolge der Erbausschlagung keine Rechtsnachfolger geworden sind. Dieses Ergebnis ist unbillig. Nach der Intention des Gesetzes bescheinigt das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen mit dem Rückübertragungsbescheid nach § 1 Abs. 2 VermG, dass der Berechtigte mit der Folge der Begründung von Wiedergutmachungsansprüchen in einer Art Nötigungssituation (so genannte „kalte Enteignung“) die Erbschaft ausgeschlagen hat. Des Weiteren bescheinigt es, dass kein nachfolgender Erbe die Erbschaft angetreten hat, weil Ansprüche nach § 1 Abs. 2 VermG nur bestehen, wenn auf Grund der Erbausschlagung Volkseigentum begründet worden ist. Somit wird auch keine andere Privatperson aus einer etwaigen Berechtigtenstellung verdrängt. Berechtigt nach § 1 Abs. 2 VermG ist grundsätzlich nur, wer als Erster die Erbschaft ausgeschlagen hat. Nur dieser Berechtigte, der seine Ansprüche innerhalb der Antragsfristen des § 30a VermG angemeldet hat, gilt auch als Rechtsnachfolger im Sinne der neuen Regelung. Außerhalb der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz und dem Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz (zum Ausgleichsleistungsgesetz siehe Artikel 3) bleibt es hingegen bei den Folgen der früheren Erbausschlagung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

Für die Praxis ist zu klären, wie das Erfordernis „mehr als den fünften Teil der Anteile“ zu verstehen ist, wenn Beteiligungen bei einem Berechtigten zusammentreffen. Verfügten die Mutterunternehmen, an denen der Berechtigte beziehungsweise sein Rechtsvorgänger beteiligt war, zwar insgesamt, aber nicht jedes für sich über mehr als den fünften Teil der Anteile an dem Tochterunternehmen, so könnte man allein auf Grund des Wortlauts der Vorschrift zu dem Schluss kommen, dass ein Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum ausgeschlossen ist. Dies steht aber mit dem Sinn und Zweck der 20-vom-Hundert-Regelung, die die Berücksichtigung von Bagatellbeteiligungen ausschließen will, um eine Erschwerung des Grundstücksverkehrs und eine unzumutbare Belastung der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen zu vermeiden, nicht im Einklang. Denn durch die Bündelung der Ansprüche in einer Hand führt eine Berücksichtigung weder zu einer Erschwerung des Grundstücksverkehrs noch zu einer unzumutbaren besonderen Belastung der zuständigen Behörden. Dies spricht dafür, mit der Neuregelung klarzustellen, dass auch derjenige Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum hat, der Ansprüche für den Verlust von Anteilen an mehreren Beteiligungsunternehmen geltend macht, wenn diese Beteiligungsunternehmen insgesamt mehr als den fünften Teil der Anteile am gezeichneten Kapital des Tochterunternehmens besaßen. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass auf Grund des bisherigen Wortlauts der Norm Verfügungsberechtigte bislang davon ausgegangen sind, dass ein Vermögenswert nicht restitutionsbelastet ist, wenn kein Eigner von Anteilen an einem Mutterunternehmen einen Antrag gestellt hat, das mehr als 20 % der Anteile an dem Tochterunternehmen besaß. Diesem Vertrauen soll Rechnung getragen werden. Es soll deshalb nach der Neuregelung nur dann zu einer Addition der Anteile kommen, wenn der Antragsteller ohnehin eindeutig auch nach dem geltenden Gesetzeswortlaut einen Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum an dem Vermögenswert hat, entweder weil er Anteile an einem Mutterunternehmen verloren hat, das über mehr als 20 % der Anteile an dem Tochterunternehmen verfügte, oder weil er neben den Anteilen an einem Mutterunternehmen auch eine unmittelbare Beteiligung an dem Tochterunternehmen verloren hat. Die vorgesehene Addition führt also nur dazu, dass bereits bestehende Ansprüche auf Einräumung von Bruchteilseigentum aufgestockt werden können; sie führt nicht dazu, dass ein bislang vermeintlich restitutionsfreier Vermögenswert restitutionsbelastet wird.

Indem bestimmt wird, dass § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG-neu nicht gelten soll, wenn das vermögensrechtliche Verfahren bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig abgeschlossen worden ist und die Behörde bei ihrer Entscheidung die in einer Hand zusammenfallenden Anteile nicht zusammengefasst hat, soll verhindert werden, dass abgeschlossene Verfahren auf Grund der Neuregelung wieder

aufgegriffen werden müssen. Dies bedeutet nicht, dass Entscheidungen des Amtes oder Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden sind, rechtswidrig sind, wenn die in einer Hand zusammenfallenden Anteile zusammengefasst wurden.

Eine ähnliche Regelung enthielt bereits das Grundstücksrechtsänderungsgesetz, das der Bundestag am 7. Juli 2000 beschlossen hat (Bundestagsdrucksache 14/3824). Der Bundesrat hat diesem Gesetz nicht zugestimmt. Auf Grund des im Vermittlungsverfahren gefundenen Kompromisses wurde das Grundstücksrechtsänderungsgesetz schließlich ohne § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG-neu beschlossen. Auf Kritik war gestoßen, dass die Neuregelung in der Fassung des Grundstücksrechtsänderungsgesetzes nicht gelten sollte, wenn die Berechtigung auf einer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Abtretung beruhte, womit ein missbräuchliches Ausnutzen der Additionsmöglichkeit verhindert werden sollte. Insbesondere die Opposition im Bundestag hielt diese Einschränkung der Rechte von NS-Verfolgten für nicht gerechtfertigt. In der Fassung des Zweiten Vermögensrechtsergänzungsgesetzes wird deshalb auf die Beschränkung, dass die Neuregelung bei Abtretungen nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht gelten soll, verzichtet. Dabei wird auch berücksichtigt, dass Betroffene die Überlegungen zur Neuregelung des so genannten „doppelten Durchgriffs“ kennen und schon deshalb mögliche und beabsichtigte Abtretungen ohnehin bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen haben.

Insbesondere bei den Ländern war auf Kritik gestoßen, dass die Neuregelung den Rechtsverkehr erschweren könnte. Bislang vermeintlich restitutionsfreie Vermögenswerte würden durch die Neuregelung restitutionsbelastet. Dem wird nun durch die Einschränkung Rechnung getragen, dass es nicht immer zu einer Addition der Anteile kommt, sondern nur dann, wenn der Vermögenswert ohnehin bereits restitutionsbelastet ist, weil eines der Beteiligungsunternehmen über mehr als 20 % der Anteile am Tochterunternehmen verfügte oder weil der Antragsteller gleichzeitig einen Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum wegen der Entziehung einer unmittelbaren Beteiligung am Tochterunternehmen geltend macht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben b und c

Durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a wird in § 3 Abs. 1 nach Satz 4 ein neuer Satz 5 eingefügt. Dadurch werden die Sätze 5 bis 10 zu den Sätzen 6 bis 11. Dieser Ergänzung trägt Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben b und c Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VermG ist eine Teilrestitution ausgeschlossen, wenn diese von der Natur der Sache her nicht mehr möglich ist. Diese Unmöglichkeit umfasst – so das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1999 (7 C 31/98) – sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Unmöglichkeit. Das führt im Ergebnis dazu, dass in allen Fällen, in denen eine Teilrestitution tatsächlich denkbar wäre, diese dennoch ausgeschlossen ist, wenn sie zu einem rechtswidrigen Zustand führen würde. Das ist nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 1997 (7 B 157/97) wegen der dafür fehlenden gesetzlichen Ermächtigung immer dann der Fall, wenn die zurückzugebende Fläche für den Alteigentümer ohne Inanspruchnahme eines Notwegerechts nach § 917 BGB nicht nutzbar wäre. Eine Ausnahme hiervon sieht das Bundesverwaltungsgericht nur für die Fälle, in denen die Notwendigkeit, die zurückverlangte Fläche über eine Zuwegung zu erschließen, nicht erst durch die Rückgabe entsteht (vgl. BVerwG vom 15. Juni 2000 – 7 C 20/99).

Diese Rechtslage führt zu Wertungswidersprüchen, wie der Fall, der der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (7 B 157/97) zugrunde lag, zeigt:

An einem volkseigenen übergroßen Grundstück wurde ein dingliches Nutzungsrecht zum Bau eines Eigenheimes gewährt. Da die staatlichen Vermessungskapazitäten in der DDR knapp waren, wurde das dingliche Nutzungsrecht – wie in der DDR nicht unüblich – lediglich für die Grundfläche des zu errichtenden Gebäudes verliehen. Solche dinglichen Nutzungsrechte werden in Artikel 233 § 4 Abs. 3 Satz 3 EGBGB als rechtswirksam aufrechterhalten und auf die für Gebäude der errichteten Art zweckentsprechende ortsübliche Fläche, bei Eigenheimen auf höchstens 500 qm, erstreckt. Auch diese dinglichen Nutzungsrechte schließen die Rückübertragung an den Alteigentümer gemäß § 4 Abs. 2 VermG aus. Sie schließen sie aber nur bis zu einer Größe von 500 qm aus; die Restfläche kann grundsätzlich an den Alteigentümer zurückgegeben werden. So auch im entschiedenen Fall. Die Rückübertragung wurde aber dennoch ausgeschlossen, weil die Restfläche nur über das Nachbargrundstück beziehungsweise über die Teilfläche, deren Restitution wegen des dinglichen Nutzungsrechts ausgeschlossen ist, mit dem öffentlichen Verkehrswegenetz verbunden ist. Der Nutzer wiederum hat aber keine Vorteile durch diese Rechtslage. Denn durch den Restitutionsausschluss bleibt der derzeitige Verfügungsberechtigte, häufig dürfte das die Kommune sein, Eigentümer des Grundstücks. Und dieser Verfügungsberechtigte hat gegenüber dem Nutzer die Rechte aus § 27 Abs. 2 SachenRBerG. Gemäß § 27 Abs. 2 SachenRBerG kann der Verfügungsberechtigte vom Nutzer die Bestellung eines Wege- oder Leitungsrechts und zu dessen Sicherung die Übernahme einer Baulast oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit verlangen. Ist dies nicht möglich, so hat der Grundstückseigentümer gemäß § 27 Abs. 3 SachenRBerG gegen den Nachbarn einen Anspruch auf Duldung eines Notwegs.

Dass diese Rechte allein dem Verfügungsberechtigten eingeräumt und dem Alteigentümer verweigert werden, ist ein kaum zu rechtfertigender Widerspruch, der jetzt durch eine Angleichung der Rechtslage beseitigt werden soll. Der Alteigentümer soll dieselben Rechte haben wie der Verfügungsberechtigte.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Artikel 1 Nr. 4 enthält rein redaktionelle Änderungen, die infolge des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382), durch das die Ersatzgrundstücksregelung des § 6 Abs. 6a Satz 3 VermG a. F. gestrichen und damit die Sätze 5 und 6 zu den Sätzen 4 und 5 wurden, erforderlich geworden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a

Ansprüche auf Wertausgleich insbesondere nach § 7 Abs. 1 VermG stehen nach § 7 Abs. 5 VermG dem Entschädigungsfonds zu, wenn eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (die frühere Treuhandanstalt) gegenwärtig verfügungsbefugt ist. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 3 VermG auch dann, wenn eine Gesellschaft verfügungsbefugt ist, die im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft oder der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben steht. Obwohl es dazu bereits höchstrichterliche Rechtsprechung gibt (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 1997 – 3 B 200.96), wird diese Rechtslage nicht immer beachtet (vgl. etwa Urteil des VG Magdeburg vom 18. Mai 1998 – A 5 K 905/97). Es ist deshalb eine klarstellende Vorschrift erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b

Mit dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vom 27. September 1994 ist dem Berechtigten gegen den Verfügungsberechtigten mit § 7 Abs. 7 der Anspruch auf Herausgabe der ab dem 1. Juli 1994 bis zur Rückübertragung des Eigentums in Form von Entgelten aus Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen gezogenen Nutzungen eingeräumt worden. Nach dem Wortlaut des geltenden § 7 Abs. 7 Satz 3 ist das Entstehen der Herausgabepflicht an die Bestandskraft des Bescheides über die „Rückübertragung des Eigentums“ geknüpft. Unklar und offen bleibt nach dieser Formulierung, ob der Herausgabeanspruch auch besteht, wenn ein die Rückübertragung aussprechender vermögensrechtlicher Bescheid nur deshalb nicht ergehen kann, weil der Berechtigte den Vermögenswert bereits im Investitionsvorrangverfahren zurückerhalten hat und der vermögensrechtliche Bescheid daher nur noch seine Berechtigung feststellen kann. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, mit der die analoge Anwendung des § 7 Abs. 7 auf die Fälle der Veräußerung im Investitionsvorrangverfahren abgelehnt wird (vgl. BGH, Urteil vom 25. Juni 1999, V ZR 259/98, in BGHZ 142, 111 bis 116), thematisiert die hier aufgeworfene Frage nicht. Der Änderungsvorschlag stellt klar, dass der Herausgabeanspruch auch in den Fällen besteht, in denen der – später als solcher festgestellte – Berechtigte den Vermögenswert im Rahmen eines Investitionsvorrangverfahrens zurückerhalten hat. Betroffen sind insbesondere die Fälle des mit dem Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz erst im Juli 1997 – drei Jahre nach Einführung der Mietauskehrpflicht – in Kraft getretenen § 21b des Investitionsvorranggesetzes („vereinfachte Rückübertragung“). Hier wird der Vermögenswert durch einen Investitionsvorrangbescheid auf den Anmelder, der seine Berechtigung glaubhaft gemacht hat, übertragen, ohne dass dieser investive Maßnahmen zusagen muss. Wird später die Berechtigung des Anmelders festgestellt, so stellt sich das vorgeschaltete Investitionsvorrangverfahren nur als eine Abkürzung auf dem Weg zur Rückübertragung des Vermögenswertes dar. Im Ergebnis erhält der Anmelder – wie der Berechtigte im Rückübertragungsverfahren – den Vermögenswert selbst. Dies gilt auch für die Verfahren nach § 21 des Investitionsvorranggesetzes, in denen der Anmelder nach Glaubhaftmachung seiner Berechtigung einen investiven Kaufvertrag über den Vermögensgegenstand abgeschlossen hat. In den angesprochenen Fällen verschwimmen die Grenzen zwischen Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz und Investitionsvorrangbescheid; es ist nicht sachgerecht, dass dem Verfügungsberechtigten allein wegen der Vorschaltung eines Investitionsvorrangverfahrens der Mietauskehranspruch nicht zustehen soll. Da Verfahren nach den §§ 21 und 21b des Investitionsvorranggesetzes nach Auslaufen der Frist zur Einleitung von Investitionsvorrangverfahren zum Jahresablauf 2000 möglich bleiben (§ 27 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes), besteht auch Regelungsbedarf.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung. In den Fällen, in denen der Vermögenswert im Rahmen eines Investitionsvorrangverfahrens an den Berechtigten zurückgelangt, muss der Beginn der Frist, nach deren Ablauf der Herausgabeanspruch erlischt, folgerichtig an die Bestandskraft des Bescheides über die Feststellung der Berechtigung anknüpfen. Damit bleibt es dabei, dass bei bisher unklarer Rechtslage nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche erloschen sind. Dieses Ergebnis trägt auch den berechtigten Interessen der Verfügungsberechtigten Rechnung, die nach geltendem Recht mit Ablauf eines Jahres nach bestandskräftigem Abschluss des vermögensrechtlichen Verfahrens nicht mehr mit Herausgabeansprüchen der Berechtigten rechnen müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a

§ 7a Abs. 2 Satz 4 bestimmt abweichend von Satz 1 den Entschädigungsfonds als Gläubiger der im Fall der Restitution zurückzuzahlenden Gegenleistung, wenn diese aus dem Staatshaushalt der DDR oder dem Kreditabwicklungsfonds erbracht worden ist. Die Ergänzung stellt die Gläubigerstellung des Entschädigungsfonds auch für die Fälle klar, in denen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine in deren Eigentum stehende Gesellschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Verfügungsberechtigte ist. Diese haben die zurückzuübertragenden Grundstücke in der Regel unentgeltlich – durch eine entschädigungslose Enteignung – erhalten. In zahlreichen Fällen, insbesondere des § 1 Abs. 6 VermG – hat jedoch ein Zwischenerwerber, der später selbst entschädigungslos enteignet wurde, einen Kaufpreis an den Erstgeschädigten entrichtet. Der Entschädigungsfonds ist dann verpflichtet, den geschädigten Zwischenerwerber zu entschädigen (§ 1 Abs. 2 EntschG). Deshalb ist es gerechtfertigt, die Gegenleistung in solchen Fällen abweichend von § 7a Abs. 2 Satz 1 dem Entschädigungsfonds zukommen zu lassen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b

Die Ergänzung stellt das Gewollte klar. Etwaige rückerstattungsrechtliche Leistungen oder Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind im Falle der Restitution an den Entschädigungsfonds zurückzuzahlen. Der bisherige Absatz 4 mit seinem generellen Ausschluss geht nach seinem Wortlaut über den Regelungszweck hinaus.

Wird ein Unternehmen nach § 6 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder ein sog. Unternehmensrest nach § 6 Abs. 6a Satz 1 und 4 des Vermögensgesetzes zurückgegeben, richtet sich die Rückzahlung von etwaigen, vor dem Beitritt dem Verfügungsberechtigten tatsächlich zugeflossenen Geldleis-

tungen wie bisher nach § 6 Abs. 6a Satz 1 2. Halbsatz des Vermögensgesetzes oder nach § 8 der Unternehmensrückgabeverordnung. Diese Vorschriften erleichtern die Rückzahlungsverpflichtung im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich ein zurückgegebenes werbend tätiges Unternehmen in einer auf freiem Wettbewerb beruhenden Marktwirtschaft ausgesetzt sieht. Diese Vergünstigungen sollen auch gelten, wenn im Restitutionsfalle eine Gegenleistung herauszugeben ist.

In der bisher geltenden Fassung schließt § 7a Abs. 4 zudem – ohne dass dafür ein Sachgrund ersichtlich ist – den Anspruch des rückgabeverpflichteten Verfügungsberechtigten gegen den Entschädigungsfonds auf Erstattung des Kaufpreises aus, den dieser im Zusammenhang mit dem Erwerb des Eigentums an dem zurückzuübertragenden Vermögenswert an eine staatliche Stelle der DDR oder an einen Dritten gezahlt hat. Betroffen sind davon die Verfügungsberechtigten, die einen Vermögenswert nach § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG verlieren.

Es ist aber auch nicht nachvollziehbar, dass § 7a Abs. 4 VermG geltender Fassung die Absätze 3b und 3c ausschließt. Auch diese Vorschriften bestimmen keine Verpflichtungen des Berechtigten, sondern Ansprüche des Verfügungsberechtigten gegen den Entschädigungsfonds.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a

Mit der Ergänzung wird – soweit es um die Nachweisführung der Erbberechtigung im vermögensrechtlichen Verfahren geht – die Gleichstellung aller Antragsteller erreicht. Bereits nach geltendem Recht ist die Erteilung eines auf den Wiedergutmachungsanspruch beschränkten Erbscheins gebührenfrei, wenn er zum Nachweis der Berechtigtenstellung in einem vermögensrechtlichen Verfahren zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht benötigt wird. Auch die vermögensrechtlichen Ansprüche außerhalb des § 1 Abs. 6 VermG dienen der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts; es erscheint deshalb gerechtfertigt, eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten im Hinblick auf die Gebührenbefreiung für die Erbscheinserteilung herzustellen. Die Gebührenfreiheit im Erbscheinsverfahren entspricht der in § 38 Abs. 1 VermG geregelten Kostenfreiheit des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens für alle Antragsteller.

Wird von dem gebührenfrei erteilten Erbschein zu einem anderen Zweck Gebrauch gemacht, so werden gemäß § 107a Abs. 1 der Kostenordnung die in § 107 Abs. 1 der Kostenordnung genannten Gebühren nacherhoben.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b

Die Änderung der Bezeichnung der Absätze wird durch die Einfügung eines neuen Absatzes 1c erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Entschädigungsgesetzes)

Zu Artikel 2 Nr. 1

Entschädigungen und Ausgleichsleistungen werden im Grundsatz durch die Zuteilung von übertragbaren Schuldverschreibungen gewährt, die erst ab dem Jahr 2004 fällig werden. Ansprüche auf Herausgabe einer Gegenleistung nach § 7a Abs. 1 VermG werden indes durch Geldleistung erfüllt. Bei Ansprüchen nach § 7a Abs. 3b VermG handelt es sich um ein Surrogat des Anspruches auf Herausgabe einer Gegenleistung, so dass es der Billigkeit entspricht, auch diesen Anspruch nach Bestandskraft des Bescheides durch Geldleistung zu erfüllen. Im Übrigen kann eine schnelle Auszahlung Vergleichsverhandlungen zwischen Rückgabeverpflichteten und Rückgabeberechtigten erleichtern, indem die finanzielle Basis der Rückgabeverpflichteten vergrößert wird. Das ist im Bereich der Rückgabeansprüche nach § 1 Abs. 6 VermG von besonderer Bedeutung, da die Rückgabeverpflichtung auf Grund der strengen Vermutungsregeln, des Ausschlusses des redlichen Erwerbs bis 1945 und der langen Zeit, die inzwischen verstrichen ist, zu besonderen Härten führen kann.

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a

Ist weder ein verwertbarer steuerlicher Einheitswert noch ein lastenausgleichsrechtlicher Ersatzeinheitswert vorhanden, so ist das Reinvermögen des zu entschädigenden Unternehmens im Zeitpunkt der Schädigung zu ermitteln (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EntschG). Maßgebend ist die Bilanz für den letzten Stichtag vor der Schädigung unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EntschG). Zu diesen Maßgaben gehört derzeit die Berücksichtigung der Währungsumstellung von Mark der DDR auf Deutsche Mark im Verhältnis 2 zu 1, wenn es um Forderungen, Wertpapiere oder Geldbestände (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EntschG) oder um in unmittelbarem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehende Betriebsschulden geht (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5). In der Praxis hat sich herausgestellt, dass diese Vorschrift zu sachlich nicht gerechtfertigten Verzerrungen führt.

Die derzeitige Regelung entspricht der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung geldwerter Ansprüche im Allgemeinen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EntschG). Die sachgerechte Vergleichsgröße ist jedoch der steuerliche Einheitswert und die diesem zugrunde liegenden Bewertungen von in Geld ausgedrückten Aktiva und Passiva.

Die Änderung führt zu einer geringeren Entschädigung bei verschuldeten Unternehmen und zu einer höheren bei Unternehmen mit beachtlichen Guthaben und Außenständen. Halten sich die Schulden und die Außenstände die Waage, wirkt sich die Änderung auf die Höhe der Entschädigung nicht aus. Dies gilt mangels genauerer Erkenntnisse tendenziell auch für die zu erwartende Gesamtbe- oder Entlastung des Entschädigungsfonds.

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Der derzeitige Wortlaut ist missverständlich. In Übereinstimmung mit ihrem Wortlaut wird § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 dahin gehend verstanden, dass die Rückzahlung einer erhaltenen Gegenleistung (z. B. DDR-Kaufpreis oder DDR-Entschädigung) oder die Rückzahlung der Einlage oder Vergütung beim Erwerb einer staatlichen Beteiligung sich mindernd auf die Anrechnung von schon zurückübertragenen einzelnen Unternehmensresten auf die Gesamtbemessungsgrundlage der Unternehmensentschädigung auswirkt. Demgegenüber wollte der Gesetzgeber jedoch nur verhindern, dass dem Entschädigungsberechtigten eine schon zurückgezahlte Gegenleistung nochmals von der Gesamtbemessungsgrundlage abgezogen wird.

Hintergrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist folgender:

Die Rückübertragung einzelner Unternehmensgegenstände (Unternehmensreste) und die Entscheidung über die Unternehmensentschädigung insgesamt fallen sehr häufig zeitlich auseinander. Insbesondere im Hinblick auf die Rückübertragung von Unternehmensresten (z. B. Betriebsgrundstücke), die einen wesentlichen Teil des als solches nicht mehr rückgebbaren Unternehmens darstellen, sieht das Gesetz die Rückzahlung von schon erhaltenen Gegenleistungen Zug um Zug vor. Allerdings beschränkt es die Rückzahlungspflicht auf den Wert des zurückübertragenen Objektes (§ 6 Abs. 6a Satz 1 Zweiter Halbsatz VermG). Der derzeitige Wortlaut von § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 geht über das Gewollte weit hinaus, indem der irreführende Eindruck erweckt wird, als solle eine Rückzahlungsverpflichtung auch im Ergebnis den wegen der Rückübertragung eines Unternehmensrestes anzurechnenden Betrag mindern.

Eine solche Minderung wäre aber unbillig. Die Entschädigung wird nur für das gewährt, was der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger verloren hat. Wurde für eine staatliche Beteiligung eine Einlage gezahlt oder floss einem Gesellschafter oder einem Mitglied des geschädigten Unternehmens eine Gegenleistung zu, so wurde die Schädigung bei finanzieller Betrachtung dadurch verringert. Wenn heute eine Entschädigung bemessen nach dem Wert des Unternehmens zum Schädigungszeitpunkt berechnet wird, muss folglich eine erhaltene Gegenleistung von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Würde der Wert einer Rückzahlungsverpflichtung von dem auf die Entschädigung anzurechnenden Wert eines nach § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG zurückgegebenen Vermögenswerts abgezogen, so erhielte der Berechtigte im Ergebnis eine Entschädigung berechnet nach dem Wert des entzogenen Unternehmens im Schädigungszeitpunkt und könnte zusätzlich für die Schädigung erhaltene Gegenleistungen behalten.

Die nun vorgesehene Streichung von § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 EntschG räumt das bei der praktischen Anwendung aufgetretene Missverständnis der Vorschrift aus.

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung stellt das Gewollte klar. In vielen Fällen werden einzelne Vermögenswerte des früheren Unternehmens nicht nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes restituiert. Der Berechtigte erhält vielmehr stattdessen auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. § 3 Abs. 4 Satz 3 des Vermögensgesetzes, § 16 des Investitionsvorranggesetzes) oder einer zwischen ihm und dem Verfügungsberechtigten getroffenen vertraglichen Vereinbarung ein Surrogat in Form eines erzielten Verkaufserlöses oder einen Anspruch auf Zahlung des Verkehrswertes. Solche Surrogate sind ebenfalls bei der Bemessung der Entschädigung für ein Unternehmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Zwangsausgesiedelte aus den ehemaligen Grenzgebieten der DDR erhalten in der Folge ihrer Rehabilitierung häufig Vermögensgegenstände stillgelegter Unternehmen – vor allem im landwirtschaftlichen Bereich – nach § 6 Abs. 6a VermG zurück. Sie haben in einem solchen Fall bereits zum Zeitpunkt der Rückgabe von Vermögensgegenständen gemäß § 6 Abs. 6a Satz 1 zweiter Halbsatz VermG eine erhaltene Gegenleistung zurückzuzahlen und zwar gemäß § 2 Abs. 4 Satz 8 VwRehaG an den Entschädigungsfonds und nicht an den Verfügungsberechtigten. Die Klarstellung ist erforderlich, um eine doppelte Anrechnung erhaltener Gegenleistungen der Betroffenen auszuschließen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung „vor der Schädigung zuletzt festgestellte“ (Einheitswert) stellt das Gewollte klar. Auch für die Abführungen der Gebietskörperschaften an den Entschädigungsfonds sollen die Einheitswerte (ggf. auch Ersatzeinheitswerte oder Hilfswerte), die für die Berechnung der Entschädigung maßgebend sind, gelten. Hintergrund des Gewollten ist, dass die Gebietskörperschaften in etwa den Wert abführen sollen, den das Grundstück zum Schädigungszeitpunkt hatte. Dies vermeidet auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Zwischen den abführungspflichtigen Kommunen und dem Entschädigungsfonds war streitig, ob unter „Einheitswert“ im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG der Einheitswert vor oder nach Hinzurechnung des Abgeltungsbetrags zu verstehen ist. Der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat dazu mit Beschluss vom 29. September 2000 (3 B 99.00) entschieden, dass eine Hinzurechnung des sog. Hauszinssteuerabgeltungsbetrags nicht in Betracht komme.

Dies widerspricht dem Gewollten, was auch in dem Abführungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. April 2000 – V B 6 – VV 5124 – 1/ 99 –, nach dem dem Einheitswert der Abgeltungsbetrag im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 EntschG hinzuzurechnen ist, zum Ausdruck kommt. Nur die dem Erlass zugrunde liegende Auffassung wird dem zwischen der Abführungspflicht und der Entschädigungshöhe bestehenden Zusammenhang gerecht.

Die Heranziehung der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG genannten Vermögensmassen zur Finanzierung des Entschädigungsfonds liegt darin begründet, dass in diesen Fällen der Entschädigungsfonds die Entschädigungsleistung zu finanzieren hat, ihm aber andererseits die Vermögensmassen nicht unmittelbar zufallen. Daher werden die aus dem Ausschluss der Restitution Begünstigten verpflichtet, einen Beitrag an den Entschädigungsfonds zu zahlen. Dieser Beitrag entsprach der im Regierungsentwurf des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes noch vorgesehenen Entschädigungshöhe, nämlich dem 1,3fachen Einheitswert (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4887), der durch die gezahlten Abgeltungsbeträge erhöht wurde. Zu der Diskrepanz zwischen Entschädigungshöhe und Abführungspflicht ist es erst dadurch gekommen, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Entschädigungen erhöht wurden, ohne dass die Abführungspflicht angepasst worden ist. Dieses Auseinanderfallen zu Lasten des Entschädigungsfonds sollte aber nicht dazu führen, dass die Schere noch weiter vergrößert wird, indem der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag bei den Abführungsbeträgen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG nicht mehr berücksichtigt wird. Es ist deshalb eine Gesetzesänderung erforderlich, die das ursprünglich Gewollte

klarstellt, nämlich dass der um den Abgeltungsbetrag erhöhte Einheitswert gemeint ist.

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Ehemals staatlich verwaltete, nicht beanspruchte Vermögenswerte stehen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EntschG dem Entschädigungsfonds zu. Die Ergänzung stellt klar, dass diese Vorschrift nicht nur für im Alleineigentum einer Person befindliche Vermögensgegenstände gilt, sondern auch für Rechte von Miteigentümern und Miterben. Handelt es sich um Rechte an einer Gemeinschaft zur gesamten Hand, so wird der Entschädigungsfonds Mitglied dieser Gemeinschaft.

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Vermögenswerte, die während des Bestehens der DDR der staatlichen Verwaltung unterlagen und jetzt von ihren Eigentümern oder Inhabern nicht mehr beansprucht werden, stehen nach Durchführung eines öffentlichen Aufgebots dem Entschädigungsfonds zu. Die Ergänzung stellt klar, dass diese Zuweisung die speziellere Vorschrift im Vergleich zum Schlusserbrecht des Fiskus (in der Regel der Landesfiskus) ist. Das sonst übliche Aufgebotsverfahren (§ 1965 BGB) ist verzichtbar; es wird durch das in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EntschG i. V. m. § 15 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vorgesehene Aufgebotsverfahren ersetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes)

Die vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 1 AusglLeistG gehört thematisch zu der Änderung des § 2 Abs. 1 VermG (vgl. Artikel 1 Nr. 1 und die dazu gegebene Begründung). Die Neuregelung begünstigt Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 VermG, die auf Grund ihrer Erbausschlagung im Hinblick auf andere Vermögensschädigungen, die der Erblasser auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erlitten hat, trotz fristgerecht gestellten Antrags bislang keine Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz erhalten haben und die nun insoweit als berechtigt gelten.

Zu Artikel 4 (Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes)

Zu Artikel 4 Nr. 1

§ 2 Satz 3 des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes verweist unter anderem auf § 4 Abs. 4 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes. § 4 Abs. 4 Satz 1 ist eine Anrechnungsvorschrift. Hat der Entschädigungsberechtigte nach § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG einen noch vorhandenen Unternehmensgegenstand (zum Beispiel ein Grundstück) zurückübertragen bekommen, so qualifiziert das Gesetz diese Leistung als eine auf die Entschädigung für das gesamte Unternehmen anzurechnende Vorabentschädigung.

Bei Vermögensschäden infolge nationalsozialistischer Verfolgung besteht ein erweiterter Anspruch auf Rückübertragung einzelner Vermögensgegenstände insofern, als auch diejenigen Unternehmensgegenstände zurückzuübertragen sind, von denen sich das Unternehmen nach der Schädigung getrennt hat (sog. ergänzende Singularrestitution weggeschwommener Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ff. VermG). Die Einfügung stellt klar, dass der Grundsatz der Anrechnung schon erhaltener Wiedergutmachungsleistungen auch für diese Rückübertragungen gilt, also auch zurückübertragenes Bruchteilseigentum an einem Grundstück von der Bemessungsgrundlage abzuziehen ist. Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte statt der Einräumung von Bruchteilseigentum dessen Verkehrswert oder eine Beteiligung an einem Unternehmen erhalten hat. Die Angaben der die Surrogate regelnden Vorschriften berücksichtigen, dass mit Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ein neuer Satz 5 in § 3 Abs. 1 VermG eingefügt werden soll. Der Betrag, um den die Entschädigung zu mindern ist, wird im Übrigen entsprechend geringer, wenn der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 10 VermG-neuer Fassung dem Verfügungsberechtigten die nach dem 2. Oktober 1990 aufgewendeten Kosten für Bebauungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen anteilig zu erstatten hat.

Zu Artikel 4 Nr. 2

Mit der Änderung soll eine mögliche Flexibilisierung im Rahmen von Reformüberlegungen zur Aufbauorganisation der Bundesfinanzverwaltung frühzeitig vorbereitet werden.

Zu Artikel 5 (Neubekanntmachung des Vermögensgesetzes)

Auf Grund der im Gesetzentwurf vorgesehenen zahlreichen Änderungen der betroffenen Gesetze und der bereits mit dem Vermögensrechtsergänzungsgesetz vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382) und mit dem Grundstücksrechtsänderungsgesetz vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481) erfolgten Änderungen des Vermögensrechts wird eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung der betroffenen Gesetze vorgesehen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

   Begründung

   Der Entwurf des Zweiten Vermögensrechtsergänzungsgesetzes sieht zahlreiche Einzeländerungen von Vorschriften des Vermögens-, des Entschädigungs-, des Ausgleichsleistungs- und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes vor.

   Alle vorgenannten Gesetze dienen vorrangig der Bereinigung aus der DDR stammender Rechtsverhältnisse und der Wiedergutmachung in der DDR erlittenen Unrechts. Notwendige Bedingungen für eine Akzeptanz der in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen sind einerseits eindeutige materielle Vorgaben zur Klärung der Rechtsverhältnisse sowie andererseits klare, transparente Verfahrensvorschriften, die einen zügigen Abschluss der Rechtsbereinigung sowie schnellstmögliche Wiedergutmachung garantieren.

   Um dies zu gewährleisten, wurden Antragsfristen und das gesondert geregelte Aufgebotsverfahren für Vermögenswerte, deren Eigentümer oder Rechteinhaber nicht zu ermitteln sind, eingeführt. Mit Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG) vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481) wurde in § 15 Abs. 3 Satz 1 GBBerG sogar eine wesentliche Fristverkürzung vorgenommen.

   Das bisher verfolgte gesetzgeberische Konzept wird jedoch konterkariert, wenn der Bundesgesetzgeber stets aufs Neue und nachdem die überwiegende Mehrzahl der Anträge ihre Erledigungen gefunden haben, das maßgebliche Recht novelliert und zu umfangreichen Prüfungen der damit befassten Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen Anlass gibt. Erst jüngst wurden mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382) und mit dem Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG) vom 2. November 2000 (a. a. O.) das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz umfassend novelliert. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf – abgesehen von § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG-E – keine konkreten Regelungen für bereits abgeschlossene Verwaltungsverfahren enthält, somit das Stellen von Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens geradezu provoziert und damit nicht unerheblich zu einem Anstieg von Verwaltungsverfahren und folglich zu zeitlichen Verzögerungen bei der Abarbeitung der Anträge führen wird.

   Dem Interesse aller Beteiligten an einer zügigen Bearbeitung der noch offenen Verfahren nach dem Vermögensgesetz und dem Entschädigungsgesetz sollte daher dadurch Rechnung getragen werden, dass keine gesetzlichen Maßnahmen ergriffen werden, die auf Umfang und Dauer der Verwaltungsverfahren Einfluss haben könnten und gegebenenfalls sogar zur Änderung bereits bestandskräftiger Verwaltungsentscheidungen zwingen. Hierbei ist daran zu erinnern, dass Staatsminister beim Bundeskanzler Schwanitz im Schreiben vom 27. Februar 2001 an die Chefs der Staatskanzleien der neuen Länder nachdrücklich auf Abschluss aller Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz bis zum Jahresende 2003 gedrängt hat. Von Gesetzesänderungen im Bereich der offenen Vermögensfragen und des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes sollte daher Abstand genommen werden.

   Dies gilt um so mehr, als sich ein Bedürfnis nach einem weiteren Gesetz „zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften“ nicht ohne Weiteres ergibt. Weder die vorangestellte Zielsetzung, wonach missverständlich formulierte gesetzliche Regelungen klargestellt und unbillige Ergebnisse in Ausnahmekonstellationen einer gerechten Lösung zugeführt werden sollen, begründet eine zwingende Notwendigkeit; selbst eine Überprüfung der Einzelvorschriften, die eine Änderung erfahren sollen, belegt keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, dem nicht bereits schon mit den vorgenannten Gesetzen hätte Rechnung getragen werden können. Es wird vielmehr deutlich, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf versucht, in vorherigen Gesetzgebungsverfahren wegen der ablehnenden Haltung des Bundesrates gescheiterte Anliegen in abgewandelter Form erneut einzubringen. Insoweit sei auf § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG-E verwiesen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf lässt sich hiermit aber nicht begründen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Für den Fall, dass der Gesetzentwurf weiterverfolgt wird, sind folgende Änderungen notwendig:

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VermG)

   In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

   Begründung

   Nach dem Gesetzentwurf soll als Rechtsnachfolger eines betroffenen Berechtigten im Sinne des Vermögensgesetzes auch gelten, wer die Erbschaft wegen eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung des Grundstücks oder Gebäudes ausgeschlagen hat.

Diese Änderung des § 2 Abs. 1 VermG ist nicht sachgerecht.

Zwar wird derzeit bei einer Erbausschlagung in Überschuldungsfällen – wie in anderen Fällen der Erbausschlagung auch – eine Rechtsnachfolge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG verneint. Dies geschieht jedoch zu Recht, da die Fälle der Erbausschlagung wegen Überschuldung im Hinblick auf zuvor bereits erfolgte Unrechtsmaßnahmen unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht von denen zu unterscheiden sind, in denen aus anderen Gründen eine Erbausschlagung stattgefunden hat.

Im Zeitpunkt der Erbausschlagung konnte der Ausschlagende – unabhängig von seinem Ausschlagungsgrund – nicht mit der Möglichkeit rechnen, dass ihm aus seiner Erbenstellung Restitutionsansprüche wegen einer Unrechtsmaßnahme, die das Vermögen des Erblassers selbst betroffen hat, erwachsen. Es bestand also keine berechtigte Erwartung, an Stelle des nach § 1 VermG Berechtigten Ansprüche auf Restitution zu erhalten. Aus welchen Beweggründen eine Erbausschlagung erfolgte, kann daher nicht ausschlaggebend dafür sein, inwieweit ein damals nicht zum Nachlass gehörender Restitutionsanspruch nunmehr zuerkannt wird. Es müsste dann vielmehr auch dem aus sonstigen Gründen Ausschlagenden die Rechtsnachfolgerstellung eingeräumt werden, da er – hätte er die weitere Entwicklung vorausgesehen – die Ausschlagung möglicherweise nicht vorgenommen hätte, wenn dem Nachlass ein künftiger Restitutionsanspruch hätte zugerechnet werden können. Insoweit ist es nicht gerechtfertigt, demjenigen einen Restitutionsanspruch als Rechtsnachfolger einzuräumen, der die Erbschaft nur in den Fällen des § 1 Abs. 2 VermG ausgeschlagen hat, um diesem Ansprüche nach dem Vermögensgesetz oder dem Entschädigungsgesetz zu sichern.

Außerdem dürfte es eher vom Zufall abgehangen haben, ob das verbleibende Vermögen, hinsichtlich dessen die Ausschlagung erfolgte, überschuldet war oder nicht. Jedenfalls ergibt sich kein direkter Zusammenhang zwischen der Unrechtsmaßnahme gegenüber dem Erblasser und der Überschuldung des Erbes. Es ist also nicht zwingend, dass der Erbe, wäre die Unrechtsmaßnahme gegenüber dem Erblasser unterblieben, nicht dennoch das Erbe aus anderen Gründen ausgeschlagen hätte. Ihm dann aber im Gegensatz zu den sonstigen Ausschlagenden in jedem Fall einen Restitutionsanspruch einzuräumen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Ausschlagung der Erbschaft wegen Überschuldung ist darüber hinaus eine eigene, gesondert zu betrachtende Unrechtsmaßnahme, die einer isolierten Wiedergutmachung unterliegt. Nicht verknüpft werden darf damit jedoch, den Ausschlagenden vermögensrechtlich oder entschädigungsrechtlich an die Stelle des Erblassers als Opfer einer eigenen Unrechtsmaßnahme treten zu lassen.

Unbeschadet obiger Gesichtspunkte würde eine derartige gesetzliche Änderung zudem in einer Vielzahl von Überschuldungsfällen ein weiteres Verfahren nach dem Vermögensgesetz oder dem Entschädigungsgesetz in Gang setzen. Bislang haben die Ausschlagenden in den Überschuldungsfällen entweder von Restitutionsansprüchen als Rechtsnachfolger des Berechtigten abgesehen oder ihre Ansprüche sind bestandskräftig abgewiesen worden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 3 Abs. 1 Satz 5, 11, 12 VermG)

   In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

   Begründung

   § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG-E sieht vor, dass in den Fällen, in denen der Berechtigte Ansprüche wegen der Entziehung von Anteilen an mehreren Beteiligungsunternehmen geltend macht, die Anteile der Beteiligungsunternehmen am Kapital eines Unternehmens zusammenzufassen sind, wenn mindestens eines der Beteiligungsunternehmen mehr als 20 % des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besessen hat oder wenn dem Berechtigten zusätzlich Ansprüche wegen der Entziehung einer unmittelbaren Beteiligung an dem Unternehmen zustehen. Bereits bestandskräftig abgeschlossene Verwaltungsentscheidungen, in denen eine Zusammenfassung der Anteile erfolgte, sollen jedoch nicht wieder aufgegriffen werden.

   Der Bundesrat hatte dem Grundstücksrechtsänderungsgesetz unter anderem gerade wegen der dort ebenfalls in § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG vorgesehenen Bündelungsmöglichkeit von Anteilen bei mittelbaren Beteiligungen im Rahmen des so genannten doppelten Durchgriffs die Zustimmung versagt. Aus demselben Grund hatte der Freistaat Sachsen auch die Einberufung des Vermittlungsausschusses – erfolglos – beantragt. In dem von der Bundesregierung angestrengten Vermittlungsverfahren wurde vorgeschlagen, im Gegenzug für eine Neufassung des § 2 Abs. 1a VermG des Gesetzesbeschlusses den damaligen § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG zu streichen. Dem folgend ist das Gesetz vom Bundestag beschlossen und im Bundesrat die Zustimmung erteilt worden.

   Zwar ist im jetzigen Gesetzentwurf die Einschränkung aufgenommen worden, dass die Additionsmöglichkeit nur greifen soll, wenn wenigstens eine mittelbare Beteiligung an dem Unternehmen das Quorum erreicht oder überschreitet oder zusätzlich eine Berechtigung wegen der Entziehung einer unmittelbaren Beteiligung gegeben ist. Dennoch haben die im Gesetzgebungsverfahren zum Grundstücksrechtsänderungsgesetz vorgetragenen Bedenken – unabhängig von der politisch durchaus fragwürdigen Vorgehensweise – nach wie vor Gültigkeit.

   Die schutzwürdigen Interessen der Verfügungsberechtigten – im konkreten Falle der Wohnungswirtschaft – und des Rechtsverkehrs werden auch hinsichtlich der eingeschränkten Regelung in rechtspolitisch unvertretbarer Weise beeinträchtigt. Insbesondere hat dies Auswirkungen auf das Vertrauen in den Bestand des Anlagevermögens der Wohnungsunternehmen. Durch eine Aufstockung der Anteile wird das Grundstück mit zusätzlichem Bruchteilseigentum belastet. Insoweit ändert sich der Bestand des Anlagevermögens zu Lasten der Wohnungsunternehmen und beeinflusst deren Kreditfähigkeit und Investitionstätigkeit.

   Auch der Ermittlungs- und Verfahrensaufwand der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen wird erheblich erhöht, wenn zusätzlich Anteile des Berechtigten an weiteren Muttergesellschaften zu ermitteln sind,

die bislang wegen Nichterreichung des Quorums außer Ansatz bleiben konnten. Auch dies zwingt dazu, bei einer Singularrestitution Splitterbeteiligungen zu eruieren, was durch die derzeitige Gesetzesfassung gerade vermieden werden sollte.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VermG)

In Artikel 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VermG-E soll eine Restitution auch in den Fällen zugelassen werden, in denen eine Rückübertragung eines durch Teilung entstandenen Grundstückes oder einer Teilfläche bislang daran gescheitert ist, dass die Teilfläche die zur ordnungsgemäßen Nutzung des Grundstücks notwendige Verbindung zu einem öffentlichen Weg nicht hatte. Vielmehr soll in derartigen Fällen künftig dem Restitutionsberechtigten über § 27 Abs. 2 und 3 SachenRBerG die Befugnis zustehen, ein Wege- oder Leitungsrecht beziehungsweise ein Notwegerecht nach § 917 BGB vom Eigentümer des nicht restituierbaren Grundstücksteils zu verlangen.

Die vorgeschlagene Lösung zur Restitution nicht zugänglicher Teilflächen unter Einräumung der Befugnisse des § 27 SachenRBerG ist verfehlt. Die Situationen, die § 27 Abs. 2 und 3 SachenRBerG regelt, sind nicht mit denen bei einer Teilflächenrestitution vergleichbar.

Der Grundstückseigentümer, der im Falle einer Sachenrechtsbereinigung eine Restfläche behält, die keine Verbindung zu einem öffentlichen Weg aufweist, hat keine Möglichkeit, diese Fläche zu nutzen oder zu verwerten. Denn der Nutzer hat in diesen Fällen einen Ankauf nach § 27 Abs. 1 Satz 3 SachenRBerG berechtigterweise abgelehnt, und ein Dritter wird mangels Anbindung des Grundstückes an einer Nutzung oder einem Kauf desselben kein Interesse haben. Der Gesetzgeber musste daher, um die Interessen der Grundstückseigentümer zu wahren, für diese Fallkonstellation eine Regelung treffen, wie sie in § 27 Abs. 2 und 3 SachenRBerG vorgesehen ist.

Bei der Restitution besteht ein derartiges Bedürfnis nicht, weil der Restitutionsberechtigte gerade noch nicht Eigentümer ist, sondern erst durch die Gesetzesänderung werden soll. Die bislang gesetzlich vorgesehene „Vorenthaltung“ der Wiedererlangung des Eigentums für nicht an einen öffentlichen Weg angebundene Teilflächen wird durch den in diesem Fall greifenden Entschädigungsanspruch abgefedert, so dass weiter gehende gesetzliche Regelungen nicht veranlasst sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei einer Teilflächenrestitution erschwerend hinzukäme, dass in den Fällen des § 27 Abs. 3 SachenRBerG dem Nachbarn ein bislang unbekannter Dritter – nämlich der Restitutionsberechtigte – gegenüberstünde, was für zusätzliches Streitpotenzial sorgen dürfte.

An der bestehenden Gesetzeslage sollte daher festgehalten werden. Zudem dürften gerade in diesem Bereich bei einem Festhalten an dem Gesetzentwurf eine Vielzahl von Wiederaufgreifensanträgen zu erwarten sein.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b** (§ 7 Abs. 7 Satz 3 VermG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Nach § 7 Abs. 7 Satz 3 VermG-E sollen die Ansprüche auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen nach § 7 Abs. 7 VermG ausdrücklich auch bei Rechtsverhältnissen greifen, in denen Vermögenswerte im Investitionsvorrangverfahren auf den später festgestellten Berechtigten nach dem Vermögensgesetz überführt wurden.

Die mit dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz eingefügte Ausnahmebestimmung in § 7 Abs. 7 VermG, dass der Verfügungsberechtigte ab dem 1. Juli 1994 bis zur Rückübertragung des Eigentums nach dem Vermögensgesetz die erwirtschaftete Miete, Pacht oder sonstige Nutzungsentgelte herauszugeben hat, verfolgt einen besonderen Gesetzeszweck. Mit der Regelung sollte einer Verzögerung der Restitutionsverfahren durch die Verfügungsberechtigten entgegengewirkt werden. Infolgedessen hat der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 25. Juni 1999 – VZR 259/98), dass dem Restitutionsberechtigten Ansprüche auf Auskehrung von Miete oder Pacht vor der investiven Veräußerung des Grundstückes nicht zustehen.

Zwar werden nach der beabsichtigten Regelung nur die Investitionsvorrangverfahren nach den §§ 21 und 21b des InVorG angesprochen. Dem in der Ausnahmevorschrift zu Grunde liegenden Gesetzeszweck wird aber auch in diesen Fällen nicht Rechnung getragen, da der Berechtigte den Vermögenswert bereits im Investitionsvorrangverfahren zurückerhalten hat. Der Verfügungsberechtigte hat in diesen Fällen gerade keinen Anlass gehabt, das Rückübertragungsverfahren zeitlich zu verzögern.

Ferner sprechen auch Gesichtspunkte der Rechtssicherheit auf Seiten des Berechtigten dagegen, Ansprüche auf Auskehrung von Miete und Pacht entgegen der bisherigen eindeutigen Gesetzeslage zu erweitern.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a** (§ 7a Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 VermG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Neuregelung sollen insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in der DDR unentgeltlich Eigentum an einem nunmehr zurückzuübertragenden Vermögenswert erlangt haben, eventuelle, im Zuge der Rückübertragung nach § 7a Abs. 2 VermG vereinnahmte Gegenleistungen an den Entschädigungsfonds auskehren.

Die Gerechtigkeitserwägung der beabsichtigten Neuregelung greift gewissermaßen nur in den Fällen, in denen der Entschädigungsfonds verpflichtet ist, dem geschädigten Zwischenerwerber (der die Gegenleistung eigentlich erbracht hat) gemäß § 1 Abs. 2 EntschG zu entschädigen. In den meisten Fällen wird jedoch der Zwischenerwerber keine Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds wegen des von ihm entrichteten Kaufpreises an den Erstgeschädigten erheben, so dass die im Falle der

Restitution zurückzuzahlende Gegenleistung der Gebietskörperschaft zustehen sollte.

Es ist bedenklich, in das Gesamtpaket der Verteilung der Ansprüche aus den §§ 7 und 7a VermG einzugreifen und damit mittelbar die gesetzliche Konzeption der Einnahmen des Entschädigungsfonds gemäß § 10 EntschG anzutasten.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 31 Abs. 1c bis 1e VermG)

In Artikel 1 ist Nummer 7 zu streichen.

Begründung

Es ist nicht einsichtig, warum in den verbleibenden vermögensrechtlichen Verfahren die Anspruchssteller nunmehr von den Gebühren für die Erbscheinserteilung freigestellt werden sollen.

Im Hinblick auf all diejenigen, bei denen Gebühren nach der Kostenordnung erhoben wurden, kann gerade nicht von einer Gleichstellung aller Antragsteller gesprochen werden. Bei diesen wird eine derartige, erst jetzt einsetzende Begünstigung auf Unverständnis stoßen. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Unverständnis sich in ein Begehren nach Rückerstattung der Gebühren für die Erbscheinserteilung wandelt.

Artikel 1 Nr. 7 sollte daher gestrichen werden.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EntschG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Von einer Neubewertung von Forderungen, Wertpapieren oder Geldbeständen sowie damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebsschulden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 5 EntschG) durch eine Änderung der Währungsumstellung im Verhältnis von derzeit 2 : 1 Mark der DDR auf Deutsche Mark auf 1 : 1 sollte abgesehen werden.

In den bereits abgeschlossenen Verfahren führt dies zur Notwendigkeit der Neufestsetzung der Entschädigung; insbesondere müssten bei verschuldeten Unternehmen Entschädigungsbeträge zurückgefordert werden. Würde der Anwendungsbereich auf noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Verfahren beschränkt, führt dies zu Ungerechtigkeiten unter den Anspruchsberechtigten.

9. **Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG)

In Artikel 2 Nr. 4 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Bemessungsgrundlage für den Abführungsbetrag von Gebietskörperschaften oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung an den Entschädigungsfonds um den so genannten Hauszinssteuerabgeltungsbetrag zu erhöhen.

Mit dieser Änderung ist – wegen bislang anders lautender bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (Beschluss vom 29. September 2000 – BVerwG 3 B 99.00) – ein Eingriff in das Einnahmegefüge des Entschädigungsfonds verbunden, der vermieden werden sollte. Zudem führt eine derartige Regelung zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, da bereits festgesetzte Abführungsbeträge erneut überprüft werden müssten, was wiederum mit zeitlichen Verzögerungen und Kosten verbunden ist.

Zudem besteht kein Bedürfnis, die Bemessungsgrundlage zu Lasten der Gebietskörperschaften zu erhöhen. Wie das Bundesverwaltungsgericht in obiger Entscheidung zutreffend dargestellt hat, fallen der Abführungsbetrag und der Entschädigungsbetrag nicht wie in der Gesetzesbegründung dargestellt deshalb auseinander, weil der Entschädigungsbetrag erhöht wurde, während der Abführungsbetrag nicht angeglichen wurde. Vielmehr beruhen die Abweichungen auf einem unterschiedlichen Verständnis des Begriffs „Einheitswert“ in den §§ 3 und 10 EntschG.

Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist daher nicht angezeigt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung hält an dem Gesetzentwurf fest. Die Belange der materiellen Gerechtigkeit einerseits und der Arbeitsbelastung der Verwaltung andererseits müssen gegeneinander abgewogen werden. Eine solche Abwägung hat der vorliegende Entwurf vorgenommen. Soweit sich bei der Abwicklung der vermögensrechtlichen und entschädigungsrechtlichen Verfahren gezeigt hat, dass die bestehenden Regelungen zu widersprüchlichen oder unbilligen Ergebnissen für die Alteigentümer führen können, sind erforderliche gesetzliche Korrekturen vorzunehmen, auch wenn sich die Verwaltung dann in Randbereichen auf eine geänderte Rechtslage einstellen muss. Es sind nur solche Vorschriften in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, die erforderlich sind, um unbillige für die Alteigentümer nicht mehr nachvollziehbare Ergebnisse zu vermeiden, und die nicht zu einer unvertretbaren Mehrbelastung der Behörden führen.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 1 Nr. 1 [§ 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VermG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die gegenwärtige Rechtslage ist korrekturbedürftig; sie enthält Wertungswidersprüche und kann daher zu unbilligen Ergebnissen zu Lasten der Alteigentümer führen:

§ 1 Abs. 2 VermG wertet die so genannten „kalten Enteignungen“, bei denen bebaute Grundstücke und Gebäude, die auf Grund nicht kostendeckender Mieten und infolge dessen eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung durch Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden, als Unrecht, das Wiedergutmachungsansprüche begründet. Die in der DDR künstlich niedrig gehaltenen Mieten waren auch ein Instrument, um Privateigentümer aus dem Bereich vermieteter Immobilien zu verdrängen. Die in dieser Form abgenötigte Erbausschlagung begründet deshalb einen Anspruch auf Rückübertragung des Mietshauses. Hierin liegt auch der Unterschied zu anderen in der Begründung des Vorschlags des Bundesrats genannten Fällen der Erbausschlagung. Denn diese anderen Fälle der Erbausschlagung werden vom Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen grundsätzlich nicht als Unrechtstatbestände erfasst.

Wer durch eine solche Unrechtsmaßnahme nach § 1 Abs. 2 VermG geschädigt wurde, wird aber andererseits eben wegen der abgenötigten Erbausschlagung nicht als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers angesehen. Das bedeutet, dass, wer das Erbe unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 VermG ausgeschlagen hat, keine Wiedergutmachung für vermögensrechtliche Schäden erhält, die der Rechtsvorgänger erlitten hat. Hatte der Rechtsvorgänger etwa zwei Mietshäuser, von denen er eines auf Grund unlauterer Machenschaften nach § 1 Abs. 3 VermG verloren hat, und hat der Rechtsnachfolger das Erbe ausgeschlagen, weil das zweite Mietshaus auf Grund der niedrigen Mieten und damit das gesamte Erbe überschuldet war, so erhält der Rechtsnachfolger zwar das zweite Mietshaus, nicht aber das erste zurück. Dieselbe Unrechtsmaßnahme der abgenötigten Erbausschlagung begründet also nach geltendem Recht auf der einen Seite einen Wiedergutmachungsanspruch und schließt auf der anderen Seite Wiedergutmachungsleistungen aus. Dieser Wertungswiderspruch soll mit der Neuregelung beseitigt werden.

Der Korrektur steht nicht entgegen, dass andere Erben darauf vertraut haben könnten, es bleibe bei den Wirkungen der Ausschlagung. Denn die neue Regelung gilt nur in den Fällen des § 1 Abs. 2 VermG, das heißt, dass das Mietshaus auf Grund der Erbausschlagung in Volkseigentum übergegangen sein muss. Es ist also grundsätzlich kein anderer Erbe vorhanden, dessen Rechte geschmälert oder dessen Ansprüche entzogen werden könnten.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 3 Abs. 1 Satz 5, 11, 12 VermG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Rechtslage hinsichtlich des so genannten „doppelten Durchgriffs“ ist nicht eindeutig und daher klärungsbedürftig.

Mit der Voraussetzung, dass das Mutterunternehmen über mehr als den fünften Teil der Anteile am gezeichneten Kapital des Tochterunternehmens verfügen musste, wollte der Gesetzgeber verhindern, dass es durch die Vergabe von Bruchteilseigentum zu Eigentumszersplitterungen kommt. Dies spricht dafür, dass die Anteile verschiedener Mutterunternehmen an einem Tochterunternehmen zu addieren sind, wenn der NS-Verfolgte Anteile an mehreren Mutterunternehmen verfolgungsbedingt verloren hat. Dies ist aber in der Praxis umstritten; höchstrichterliche Rechtsprechung dazu gibt es nicht. Viele Verfügungsberechtigte – häufig handelt es sich dabei um Wohnungsbaugesellschaften – haben deshalb bislang darauf vertraut, dass keine Addition stattfindet. Die vorgeschlagene Regelung stellt einen Ausgleich dar zwischen dem berechtigten Anliegen der NS-Verfolgten und dem Vertrauen der Verfügungsberechtigten: Die Anteile an verschiedenen Mutterunternehmen werden nur dann addiert, wenn der NS-Verfolgte auch ohne Addition der Anteile schon einen Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum hatte. Für die Alteigentümer wird damit geklärt, dass ihre verlorenen Beteiligungen wenigstens in diesen Fällen zu berücksichtigen sind; für die Verfügungsberechtigten ist geklärt, dass kein Vermögenswert, den sie bislang für nicht restitutionsbelastet hielten, nun restitutionsbelastet wird. Nur dann, wenn auch bei restriktiver Auslegung des geltenden Rechts ein Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum durch den NS-Verfolgten besteht, kann die Neuregelung dazu führen, dass der Bruchteil erhöht wird. Außerdem gilt die Regelung nur dann, wenn das vermögensrechtliche Verfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist. Ein Wiederaufgreifen bestands-

kräftig abgeschlossener Verfahren wird es daher nicht geben können. Das alles trägt zur Planungssicherheit der Wohnungswirtschaft bei.

Zu Nummer 4 (zu Artikel 1 Nr. 3 [§ 4 Abs. 1 Satz 2 VermG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die vorgeschlagene Regelung beseitigt unbillige Ergebnisse zu Lasten der Alteigentümer, ohne die derzeitigen Nutzer zu belasten.

Der Korrekturbedarf besteht hinsichtlich einer Fallgestaltung, zu der es kommen kann, wenn dem früheren Eigentümer ein großes Grundstück entzogen worden ist und die Restitution nur hinsichtlich eines Teils dieses Grundstücks, nämlich des an das öffentliche Wegenetz angeschlossenen Teils, wegen redlichen Erwerbs ausgeschlossen ist. Wurde etwa ein dingliches Nutzungsrecht verliehen, das sich auf ein sehr großes Grundstück bezog, so umfasste das dingliche Nutzungsrecht häufig nicht das ganze Grundstück. Die Restitution ist dann nur für den Teil wegen redlichen Erwerbs nach § 4 Abs. 2 VermG ausgeschlossen, für den das dingliche Nutzungsrecht besteht. In der Regel ist das der vordere Grundstücksteil, der an das öffentliche Wegenetz angeschlossen ist. Der frühere Eigentümer bekommt dann aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wegen rechtlicher Unmöglichkeit grundsätzlich auch nicht den hinteren Grundstücksteil zurück, weil dieser nicht an das öffentliche Wegenetz angeschlossen ist. Dieser Restitutionsausschluss birgt aber keinerlei Vorteile für den Nutzer des vorderen Grundstücksteils. Denn ihm gegenüber hat der Eigentümer, in der Regel ist das die öffentliche Hand, einen Anspruch nach § 27 SachenRBerG auf Einräumung eines Leitungs- und Wegerechts. Es führt insoweit zu einer unrichtigen Perspektive, wenn das Regelungsproblem so dargestellt wird, als ginge es um einen Interessenausgleich zwischen redlichem Erwerber und Alteigentümer. Richtigerweise geht es vorrangig um die Abwägung der Rechte des geschädigten Alteigentümers und der Interessen der Körperschaft, die Grundstückseigentümerin ist und in Zukunft den hinteren Grundstücksteil nicht allein deswegen behalten soll, weil er nicht mit dem öffentlichen Wegenetz verbunden ist.

Zu Nummer 5 (zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b [§ 7 Abs. 7 Satz 3 VermG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Rechtslage ist durch die Rechtsprechung nicht geklärt. Der BGH hat sich nicht dazu geäußert, ob ein Anspruch auf Auskehr der Nutzungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn der Vermögenswert im InVorG-Verfahren auf den Alteigentümer übertragen wird. Außerdem besteht auch hier die Gefahr sich länger hinziehender Verfahren, die der Grund für die Vorschrift über die Auskehr der Nutzungen im Bereich des Vermögensgesetzes gewesen ist. Die InVorG-Verfahren, die der Entwurf anspricht, können auch noch in der Zukunft eingeleitet werden. In der Zwischenzeit führt die fehlende Reinvestition der Mieterträge oft zu einem Wertverfall. Das Ergebnis ist, dass dem Alteigentümer nicht nur die Mieterträge versagt bleiben, sondern er den Vermögenswert noch wertgemindert zurückerhält. Die auf die Wohnungsbauunternehmen mit der Neuregelung zukommenden Belastungen sind keineswegs so gravierend, wie dies häufig vorgetragen wird. Der Anspruch muss binnen eines Jahres nach bestandskräftiger Feststellung der Berechtigung geltend gemacht werden. Zudem sind Verfahren nach den §§ 21 und 21b InVorG nicht so häufig. In vielen Verfahren aus der Vergangenheit ist diese Frist bereits verstrichen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung die Verfügungsberechtigten auch nicht unerwartet treffen kann. Sie mussten schon bisher mit der Verpflichtung zur Herausgabe der Nutzungen kalkulieren, weil sie damit rechnen müssen, dass der Vermögenswert nach dem Vermögensgesetz zurückübertragen wird, was sie zur Auskehr der Nutzungen verpflichtete.

Zu Nummer 6 (zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a [§ 7a Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 VermG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die gegenwärtige Rechtslage führt zu unbilligen Ergebnissen.

Hat ein nach dem Vermögensgesetz Berechtigter infolge des Vermögensverlustes eine Gegenleistung oder eine Entschädigung erhalten, so schreibt § 7a Abs. 2 Satz 1 VermG vor, dass er die Gegenleistung oder Entschädigung zurückzuzahlen hat, wenn er den entzogenen Vermögenswert zurückerhält. Der Rückzahlungsanspruch steht dabei grundsätzlich demjenigen zu, der gegenwärtig verfügungsbefugt ist. Das gilt dann nicht, wenn die Gegenleistung aus dem Staatshaushalt der DDR oder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Dann ist die Gegenleistung oder Entschädigung an den Entschädigungsfonds abzuführen.

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll die Abführung an den Entschädigungsfonds in Zukunft auch dann erfolgen, wenn der Verfügungsbefugte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, eine Gebietskörperschaft oder ein in deren Eigentum stehendes Unternehmen ist und er den Vermögenswert unentgeltlich erlangt hat. Es gibt keinen Grund dafür, dass die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, eine Gebietskörperschaft oder ein in deren Eigentum stehendes Unternehmen eine Gegenleistung oder Entschädigung erhalten sollen, wenn sie – oder ihre Rechtsvorgänger – bei dem Erwerb des Vermögenswertes nicht selbst eine Gegenleistung aufgebracht haben.

Der Entschädigungsfonds erscheint dagegen in diesen Fällen als sachgerechter Gläubiger des Rückzahlungsanspruchs. Denn im Regelfall hat hier ein so genannter Zwischenerwerb stattgefunden. Das heißt, dass beispielsweise ein NS-Verfolgter sein Grundstück verfolgungsbedingt an einen Privaten verkauft hat. Dieser private Erwerber ist dann in der DDR entschädigungslos enteignet worden. In diesen Fällen erhält der zuerst Geschädigte auf Antrag das Grundstück zurück; er muss dafür die Gegenleistung zurück zahlen. An den Zweitgeschädigten muss der Entschädigungsfonds eine Entschädigung (oder Ausgleichsleistung bei Schädigung noch in der SBZ) zahlen. Es erscheint dann nur sachgerecht, wenn der Entschädigungsfonds zumindest auch die Gegenleistung von dem Erstgeschädigten erhält.

Der Hinweis des Bundesrats darauf, dass in den meisten Fällen Zwischenerwerber keine Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds wegen des von ihnen an den Erstgeschädigten entrichteten Kaufpreises erheben würden, ist nicht

nachvollziehbar. Denn die Zweitgeschädigten haben einen Anspruch auf Entschädigung ihres Vermögensverlusts und es liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass diese Ansprüche nicht geltend gemacht würden.

Im Übrigen enthält die vorgesehene Regelung lediglich eine Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage. Es wird daher gerade nicht in die gesetzliche Konzeption der Einnahmen des Entschädigungsfonds gemäß § 10 EntschG eingegriffen, denn bereits bisher sollen eingesetzte Mittel des Staatshaushaltes der DDR an den Entschädigungsfonds zurückfließen. Ist die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder eine in deren Eigentum stehende Gesellschaft gegenwärtig verfügungsberechtigt, so hat ein Erwerb des zu restituierenden Vermögenswertes durch Volkseigentum stattgefunden. Bei einem entgeltlichen Erwerb (z. B. Enteignung gegen Entschädigung), insbesondere aber bei einem Verkauf an Volkseigentum hat aber gerade nicht der Verfügungsberechtigte selbst diese Mittel aufgebracht. Sie stammten vielmehr aus dem Staatshaushalt der DDR.

Zu Nummer 7 (zu Artikel 1 Nr. 7 [§ 31 Abs. 1c bis 1e VermG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Es erscheint nicht sachgerecht, dass Wiedergutmachungsberechtigte für die Erlangung eines Erbscheins, den sie zum Beweis der Berechtigung vorlegen müssen, auch in Zukunft noch Gebühren zu zahlen haben. Es ist bereits geltendes Recht, dass NS-Verfolgte Anspruch auf Erteilung beschränkter kostenfreier Erbscheine haben. Auch die in der DDR oder der sowjetischen Besatzungszone Geschädigten machen wie die NS-Verfolgten Ansprüche auf Wiedergutmachung staatlichen Unrechts geltend. Für den Nachweis der Berechtigung müssen sie in der Regel einen Erbschein vorlegen. Es ist nicht sachgerecht, wenn die Berechtigten für die Wahrnehmung ihrer Rechte Gebühren zu zahlen haben. Hinzu kommt, dass wider Erwarten elf Jahre nach der Vereinigung noch nicht alle Rückübertragungsverfahren entschieden worden sind und die Abarbeitung der Entschädigungsverfahren erst begonnen hat und nach derzeitiger Einschätzung der Länder noch etwa zehn Jahre in Anspruch nehmen wird. In immer mehr Fällen werden deshalb nicht mehr die Geschädigten selbst, sondern ihre Rechtsnachfolger die vorgesehenen Wiedergutmachungsleistungen erhalten. Es erscheint unter diesen Voraussetzungen nicht länger vertretbar, dass die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Wiedergutmachungsberechtigten Gebühren zahlen müssen, um das Verfahren bis zu einer Entscheidung weiterführen zu können, die eigentlich der Wiedergutmachungsberechtigte – also im Regelfall der geschädigte Alteigentümer in Person – noch selbst hätte erhalten sollen. Dadurch wird auch verhindert, dass eine Wiedergutmachung nur deshalb unterbleibt, weil sich Rechtsnachfolger durch die Höhe der Gebühren davon abschrecken lassen, das Verfahren weiterzuführen.

Zu Nummer 8 (zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a [§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EntschG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die geplante Gesetzesänderung entspricht der derzeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinsamen Arbeitshilfe zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz abgestimmten Verwaltungspraxis. Die Klarstellung geht im Übrigen auf eine Anregung der Bund-Länder-Fachreferentenrunde im Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zurück.

Zu Nummer 9 (zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a [§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Nach der in der Gemeinsamen Arbeitshilfe zwischen Bund und Ländern abgesprochenen Verwaltungspraxis ist der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag immer dem steuerlichen Einheitswert hinzugefügt worden. Die jetzt im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2000 angestrebte Klarstellung entspricht einer Anregung der Bund-Länder-Fachreferentenrunde im Bundesamt zu Regelung offener Vermögensfragen. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist angesichts der bestehenden Praxis nicht zu befürchten. Insbesondere ist der Abgeltungsbetrag bereits für die Festsetzung der Entschädigung zu ermitteln und daher bekannt. Die Kommunen dürfen trotz der rechtsstaatswidrigen Enteignungen den Vermögensgegenstand zu DDR-Preisen behalten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333